

Satzung

Bebauungsplan Nr. 1 "Ortsmitte" der Gemeinde Hülsede, Kreis Springe
im Maßstab 1 : 1000

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Hülsede auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960, (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 1 (verbindlicher Bauleitplan) ist Bestandteil dieser Satzung. Entlang der Grenzen des Plangebietes verläuft eine breite graue Farblinie.

Das Plangebiet umfaßt die im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Flurstücke. Eigentümer und Größe der Parzellen sind aus dem Verzeichnis zu entnehmen.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 ist allgemeines Wohngebiet mit offener Bauweise. Die für die örtliche Versorgung erforderlichen Läden und Betriebe sind innerhalb der Plangebietsfläche zulässig. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4.

§ 3

Für die Durchführung von Bauvorhaben ist im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Die Führung der Verkehrsstraße, insbesondere die Straßenfluchtlinien sowie die mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belastenden Flächen gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes werden durch den Bebauungsplan neu festgelegt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 8. Juni 1962 nebst Änderung gemäß Ratsbeschluß vom 16. Oktober 1964

Hülsede, den 20. Oktober 1964


Gemeindedirektor
und Bürgermeister.




Ratsherr und stellv.
Bürgermeister

Nach § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich am 1. November 1964 bekanntgemacht, so daß der Bebauungsplan nebst Satzung entsprechend § 5 der Satzung am gleichen Tage rechtsverbindlich geworden ist.

Hülsede, den 1. November 1964


Bürgermeister und Gemeindedirektor.

